TFVH
Tischfußballverband
Hessen

Satzung des Verbandes
(Stand: 11.01.2026)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz 3
§ 2 Zweck 3
§ 3 Aufgaben 3
§ 4 Gemeinnützigkeit 3
§ 5 Mitgliedschaft und Aufnahme 4
§ 6 Mitgliedschaftsrechte und Mitgliedschaftspflichten 4
§ 7 Mitgliedsbeiträge, Kautionen und Gebühren 4
§ 8 Ende der Mitgliedschaft 4
§ 9 Organe des Verbandes 5
§ 10 Der Vorstand 5
§ 11 Die Generalversammlung 6
§ 12 Definition der Vorstandsämter 7
§ 13 Das Schiedsgericht 8
§ 14 Ehrenamtliche Tätigkeit 10
§ 15 Wahlen und Abstimmungen 11
§ 16 Satzungsänderung 11
§ 17 Ordnungen 11
§ 18 Datenschutz 11
§ 19 Auflösung und Zweckänderung des Verbandes 12
§ 20 Salvatorische Klausel 12
§ 21 Inkrafttreten 12

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

1.) Der Verband führt den Namen „Tischfußballverband Hessen“ (TFVH).
2.) [1]Der TFVH soll ein eingetragener Verein sein. [2]Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.
3.) Er hat seinen Sitz in 64283 Darmstadt.
4.) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1.) [1]Zweck des Tischfußballverbandes Hessen ist die Förderung des Drehstangen-Tischfußballsports im Rahmen der Leibesübungen nach besten Kräften zu pflegen, zu fördern und seinen ideellen Charakter zu wahren. [2]Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Tischfußballturniere, Ligawettkämpfe, Trainingstage. Der TFVH führt alle ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen durch.
2.) Zweck des Tischfußballverbandes Hessen ist die Förderung der Jugendarbeit im Bereich des Tischfußballsports.
3.) Er schafft mit seinen Mitgliedern die Voraussetzungen zur Förderung des Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssports, ebenso wie des Leistungs- und Spitzensports.
4.) Um dem leistungsbezogenen Tischfußballsport in Hessen offiziellen Charakter und nationale Geltung zu verleihen, ist der TFVH Mitglied des DTFB e.V. (Deutscher Tischfußball Bund e.V.) mit Sitz in 65510 Hünstetten.
5.) Der Verband steht auf dem Boden des Amateursports.
6.) Der Verband verfolgt keine politischen Ziele und Vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Aufgaben

1.) Der TFVH wird zu diesem Zweck bestrebt sein, den Gemeinschaftsgeist und die Sportkameradschaft durch freiwillige Unterordnung unter die geschriebenen und ungeschriebenen sportlichen Gesetze zu fördern.
2.) Der TFVH vertritt die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder und Anhänger von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung gegenüber der Öffentlichkeit, allen Behörden, Verbänden und Organisationen.
3.) Die Zuständigkeit im Tischfußballsport im Land Hessen liegt beim Tischfußballverband Hessen.
4.) Zu den Aufgaben des Verbandes gehören insbesondere:
a) Zusammenarbeit mit den nationalen Tischfußballorganisationen
b) Unterrichtung der Öffentlichkeit und Förderung der Öffentlichkeitsarbeit über den Tischfußballsport c) Organisation von Tischfußballturnieren und Tischfußball-Ligen
d) Mitwirkung bei der Gewährung von Zuschüssen für sportliche Zwecke
5.) [1]Der Verband hat das Recht, für Bild- und Tonübertragungen von seinen Veranstaltungen mit Medienanbietern Verträge zu schließen. [2] Für Veranstaltungen seiner Mitglieder können diese Rechte übertragen werden. [3] Schließt der Verband für seine Mitglieder solche Verträge, so hat er die Vergütung für die Mitglieder treuhänderisch zu vereinnahmen und an diese zu verteilen.
[4] Dies gilt auch bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger sowie möglicher Vertriebspartner. Der Verband kann dieses Recht Dritten übertragen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1.) Der Tischfußballverband Hessen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2.) Der TFVH ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3.) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4.) [1]Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. [2]Leistungen des Verbandes dürfen an Mitglieder, die nicht als gemeinnützig anerkannt sind, nur gegen Bezahlung erfolgen.
5.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft und Aufnahme

1.) [1]Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. [2] Mit der Aufnahme erkennen alle Mitglieder diese Satzung und die Beschlüsse des Vorstands des TFVH sowie die jeweils geltenden Ordnungen an.
2.) Die Mitgliedschaft kann aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern bestehen.
3.) Ordentliche Mitglieder sind:
a) Vereine oder Abteilungen, die in das Vereinsregister eingetragen sind,
b) Vereine oder Abteilungen unabhängig einer vereinsrechtlichen Eintragung
4.) Die Vereinigungen müssen sich die Förderung und Pflege des Tischfußballsports zum Ziel gesetzt haben.
5.) Der Sitz eines jeden ordentlichen Mitglieds soll sich in Hessen befinden. Ausnahmen können vom Vorstand genehmigt werden. (z.B. Grenznahe Vereine)
6.) Ehrenmitglieder werden durch die Generalversammlung ernannt.
7.) [1]Der Aufnahmeantrag muss schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand des TFVH eingereicht werden. [2]Der Vorstand entscheidet anschließend über die Annahme des Antrags.
8.) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem folgenden Geschäftsjahr, außer es ist ausdrücklich eine sofortige Mitgliedschaft gewünscht.
9.) [1]Gegen eine Ablehnung der Mitgliedschaft steht dem Antragsteller Beschwerde an die Generalversammlung zu. [2]Diese Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe oder Veröffentlichung der Entscheidung mit schriftlicher Begründung an die Generalversammlung zu richten, die endgültig entscheidet.

§ 6 Mitgliedschaftsrechte und Mitgliedschaftspflichten

1.) Die Mitglieder haben die festgesetzten Verbandsbeiträge pünktlich zu entrichten, deren Höhe auf den Generalversammlungen festgelegt wird.
2.) [1]Ihre Mitgliedschaftsrechte üben die Mitglieder in der Generalversammlung durch stimmberechtigte Vertreter (Delegierte) aus. [2]Dazu können sie entsprechend der vorausgegangenen Beitragsleistung die Delegierten entsenden. [3] Die Art, wie sie ihre Delegierten bestimmen, steht den einzelnen Vereinen frei.
3.) [1]Jeder Delegierte hat eine Stimme. [2]Jedes ordentliche Mitglied hat drei Delegierte.
4.) Ehrenmitglieder haben eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
5.) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes zu wahren und zu fördern, die Satzung und die Beschlüsse des Bundes einzuhalten und durchzuführen.
6.) Kein Mitglied hat Anspruch auf das Vermögen des TFVH.

§ 7 Mitgliedsbeiträge, Kautionen und Gebühren

1.) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Generalversammlung festsetzt.
2.) [1]Alle Beiträge, die von der Generalversammlung beschlossen wurden, sind nach Rechnungslegung pünktlich zu entrichten.
[2] Die Beiträge sind, auch wenn die Mitgliedschaft im Laufe eines Jahres erworben wird, für ein volles Jahr zu zahlen.
3.) Arten der Beiträge, sowie die Handhabung der Entrichtung derselben sind in der Gebührenordnung festgelegt.
4.) Die Rechte eines Mitglieds ruhen, wenn es länger als 3 Monate mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft in Verzug ist.
5.) Scheidet ein Mitglied aus dem Verband aus, so werden eventuelle Verbindlichkeiten sofort fällig und mit gestellten Kautionen verrechnet.
6.) Alle Beiträge, Kautionen und Gebühren werden in der Gebührenordnung festgelegt.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

1.) Die Mitgliedschaft endet durch:
   a) Auflösung des Verbandes
   b) Austritt aus dem Verband
   c) Ausschluss aus dem Verband
   d) Auflösung des Mitgliedes (Verein oder Abteilung)
   e) Tod des Mitgliedes (Ehrenmitgliedschaft)

2.) [1]Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. [2]Hierbei muss eine dreimonatige Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres eingehalten werden.
3.) [1]Der Ausschluss kann erfolgen:
a) wenn das Verbandsmitglied mit der Bezahlung der Mitgliedsbeiträge trotz zweimaliger Mahnung länger als ein Jahr im Rückstand ist.
b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Verbandes.
c) bei grob unsportlichem Verhalten.
d) aus sonstigen schwerwiegenden, die Verbandsdisziplin gefährdenden Gründen.
e) bei Handlungen, die gegen den Verband, seine Zwecke und/oder sein Ansehen gerichtet sind.

[2]Über den Ausschluss entscheidet die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
4.) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, ungeachtet des Anspruches des Verbandes auf rückständige Forderungen.

§ 9 Organe des Verbandes

Die Organe des TFVH sind:
1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. das Schiedsgericht

§ 10 Der Vorstand

1.) Dem Vorstand gehören an:
a) der 1.Vorsitzende
b) der 2.Vorsitzende
c) der Kassenwart
d) der Schriftführer
e) der Sportwart
f) der Jugendwart
g) der Frauenwart
h) der Klassenleiter Nord
i) der Klassenleiter Mitte (ab Einführung der Ligen Mitte)
j) der Klassenleiter Süd
k) der Seniorenwart
l) der Kommunikationsbeauftrage
m) der Ranglistenwart

2.) [1]Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. [2]Die Mitglieder des Vorstands sind einzelvertretungsberechtigt. [3]Die gerichtliche Vertretung hat durch ein Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu erfolgen, das insoweit einzelvertretungsberechtigt ist.
3.) Die Ausübung mehrerer Ämter in Personalunion ist zulässig. Dagegen dürfen die Ämter unter § 10 1 a, b, c, d und e untereinander nicht in Personalunion geführt werden.
4.) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bis zum Zeitpunkt der Wiederwahl gewählt.
5.) [1]Sitzungen und Versammlungen der Organe werden vom 1. Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung, durch den 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. [2]Eine Sitzung des Vorstands ist einzuberufen, wenn drei Vorstandsmitglieder oder ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes dies verlangen.
6.) [1]Das Vermögen wird vom Vorstand verwaltet, dem Kassenwart obliegt insbesondere die Überwachung der Einnahmen und Ausgaben. [2]Für eine ordnungsgemäße Buchführung ist Sorge zu tragen. [3]Die Buchführung ist mindestens einmal jährlich durch zwei von der Generalversammlung gewählte Rechnungsprüfer zu prüfen. [4]Alle Prüfungsberichte sind den Vorstandsmitgliedern innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Prüfung schriftlich mitzuteilen.
7.) Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt an allen Sitzungen der Mitglieder teilzunehmen.

8.) [1]Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. [2]Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. [3]Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. [4]Ist dieser bzw. sind weitere Vorstandsmitglieder verhindert, erfolgt die Sitzungsleitung in Reihenfolge des Abs. 1 b) – k)
9.) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand ein Mitglied berufen, die Aufgabe kommissarisch bis zur nächsten Generalversammlung zu übernehmen.
10.) [1]Über die Beschlüsse des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. [2]Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer der jeweiligen Vorstandssitzung zu unterschreiben.
11.) Der 1. Vorsitzende beschließt die Tagesordnung der Generalversammlung.
12.) Über die Beschlüsse einzelner Vorstandsmitglieder in ihrem jeweiligen Ressort sind die beiden Verbandsvorsitzenden schriftlich oder per E-Mail zu informieren.
13.) [1]Zuständig für alle Verbandsangelegenheiten ist der Vorstand, soweit sie nicht der Generalversammlung oder einzelnen Vorstandsmitgliedern vorbehalten sind. [2]Vor einer Entscheidung mit grundsätzlicher Bedeutung, die durch ein einzelnes Vorstandsmitglied erfolgt, sind die anderen Vorstandsmitglieder zu hören. [3]Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes kann anordnen, dass über diese Entscheidung eine Vorstandssitzung einberufen wird. [4]Trifft ein Mitglied des Vorstandes eine Entscheidung ohne zuvor die anderen Vorstandsmitglieder zu hören, kann diese Entscheidung durch Vorstandsbeschluss außer Kraft gesetzt oder abgeändert werden.

§ 11 Die Generalversammlung

1.) [1]Die Generalversammlung ist das oberste Verbandsorgan. [2]Sie setzt sich zusammen aus den Delegierten der Mitgliedsvereine (§ 5(3)) und den Ehrenmitgliedern (§5 (6)).
2.) Die Generalversammlung ist zuständig für:
a) Entgegennehmen der Jahresberichte des Vorstandes b) Wahl und Entlastung des Vorstandes
c) Wahl von zwei Rechnungsprüfern und einem Stellvertreter für zwei Jahre d) Festlegung des Verbandsbeitrages
e) Änderungen der Satzung und der Ordnungen f) Ausschluss von Mitgliedern
g) Auflösung und Zweckänderungen des TFVH
3.) [1]Die Generalversammlung soll einmal in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres zusammentreten, zusätzlich, wenn der Vorstand es für erforderlich hält, oder es 1/5 der Mitglieder schriftlich beantragt. [2]Haben mindestens 1/5 der Mitglieder eine Generalversammlung beantragt, so muss der Vorstand diese binnen 20 Tagen einberufen.
4.) [1]Die Generalversammlung wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einberufen. [2]Die Einladungsfrist beträgt mindestens vier Wochen.
5.) [1]Jedes Mitglied kann, bis spätestens zwei Wochen vor einer Generalversammlung, in schriftlicher Form oder per E-Mail beim Vorstand oder in der Generalversammlung selbst, Ergänzungen zur Tagesordnung beantragen. [2]Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet der Vorstand. [3]Wünschen mindestens drei Mitglieder die Aufnahme desselben Tagesordnungspunktes, so ist dieser vom Vorstand direkt in die Tagesordnung der nächsten, auch einer bereits einberufenen, Generalversammlung aufzunehmen. [4]Der Versammlungsleiter gibt zu Beginn der Generalversammlung die Ergänzungen bekannt.
6.) [1]Anträge zur Änderung von Satzung oder Ordnungen des TFVH können bis spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung gestellt werden. Sie sind schriftlich oder per E-Mail an einen der Vorsitzenden zu übermitteln. [2]Die Anträge werden als Handout auf der Versammlung verteilt oder bis spätestens eine Woche vor der Generalversammlung per E-Mail an die Ansprechpartner der Mitglieder verschickt.
7.) [1]Es ist möglich zur Generalversammlung Gäste einzuladen. [2]Dies können z.B. Vertreter des DTFB, externe Berater oder Personen aus den Mitgliedsvereinen sein, die keine Delegierten sind aber ein Anliegen haben. [3]Gäste sind vom Vorstand mit einfacher Mehrheit zu genehmigen und haben kein Stimmrecht.
8.) [1]Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. [2]Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 12 Definition der Vorstandsämter

1.) 1. Vorsitzender

[1]Der erste Vorsitzende ist der höchste gewählte Vertreter des TFVH. [2]Ihm obliegt die Durchführungen aller Vorstandsbeschlüsse, die nicht in die Zuständigkeit anderer Vertreter des TFVH fallen. [3]Der 1. Vorsitzende vertritt den TFVH in allen Belangen des Dachverbands DTFB. [3]Anträge, die nicht den sportlichen Bereich betreffen, sind an den 1. Vorsitzenden zu richten.

2.) 2. Vorsitzender

[1]Der zweite Vorsitzende ist befugt, den 1. Vorsitzenden vollwertig zu vertreten sollte dieser verhindert sein. [2]Es ist außerdem möglich, dass der 1. Vorsitzende gezielt Teile seiner Zuständigkeit dem 2. Vorsitzenden überträgt.

3.) Sportwart

[1]Aufgabe des Sportwarts ist die Leitung und Überwachung aller sportlichen Wettbewerbe des TFVH. [2]Ihm unterstehen die jeweiligen Klassenleiter. [3]Der Sportwart erstellt in Zusammenarbeit mit den Klassenleitern die Spielpläne der Ligawettbewerbe und legt die Spieltage der Pokalrunde fest. [4]Sollte es zu Streitfragen kommen, die nicht durch die Ordnungen des TFVH geregelt sind, ist es Aufgabe des Sportwartes, den Sachverhalt dem Vorstand zu übergeben und einen entsprechenden Änderungsvorschlag der Spielordnung innerhalb von zwei Wochen auszuarbeiten. [5]Er kann sich hierbei nach eigenem Ermessen von den betreffenden Klassenleitern beraten lassen. [6]Er ist verpflichtet sich hierbei an vergleichbaren Regelungen der Ordnungen, so vorhanden, zu orientieren. [7]Sollte der Sportwart in einer Streitfrage persönlich betroffen oder befangen sein ist er verpflichtet eine Vorstandssitzung einzuberufen, die betreffenden Fall dann zu regeln hat. [8]Der Sportwart ist zusätzlich ermächtigt in Ausnahmefällen, die Verlegung von Pokalspielen oder Ligaspieltagen ohne Einhaltung der vorgeschriebenen Fristen, zu gestatten. [9]Der Sportwart ist zudem der Vorsitzende des Schiedsgerichts.

4.) Der Klassenleiter

[1]Die Klassenleiter sind bevollmächtigt in ihrem Bezirk die Ligen des TFVH zu leiten und zu organisieren. [2]Sie sind daher verpflichtet zu kontrollieren ob die Ordnungen des TFVH in den Ligen ihrer Bezirke eingehalten werden. [3]Sollte es zu Verstößen gegen die Satzung oder die Ordnungen kommen, ist der Klassenleiter ermächtigt, ein schiedsgerichtliches Verfahren einzuleiten. [4]Gegebenenfalls hat er den Kassenwart über Sanktionen zu informieren. [5]Der Klassenleiter fungiert außerdem als Schlichter sollten Vereine nicht in der Lage sein, Streitfragen untereinander zu klären. [6]In Streitfragen die den Klassenleiter persönlich betreffen oder er persönlich befangen ist, ist er nicht ermächtigt Entscheidungen zu treffen, diese müssen vom Sportwart behandelt werden. [6]Die Klassenleiter sind Beisitzer des Schiedsgerichts.

5.) Der Kassenwart

[1]Der Kassenwart verwaltet das Vermögen des TFVH. [2]Es ist seine Pflicht sämtliche Ausgaben und Einnahmen des Verbandes zu dokumentieren und diese in Form eines Rechnungsberichtes am Ende des Geschäftsjahrs offenzulegen. [3]Besagter Rechnungsbericht wird von zwei gewählten Rechnungsprüfern bis zur JHV geprüft. [4]Erst nach Abschluss besagter Prüfung darf der Kassenwart auf der JHV entlastet werden. [5]Der Kassenwart berechnet alle Abgaben die die Mitglieder an den Verband zu leisten haben und sendet jedem Mitglied eine Rechnung über besagte Abgaben. [6]Gehen die Abgaben einzelner Mitglieder nicht innerhalb der festgeschriebenen Fristen ein, ist der Kassenwart ermächtigt besagte Mitglieder abzumahnen. [7]Der Kassenwart ist verpflichtet, den Vorstand über längerfristige Ausstände zu informieren, wenn diesen Einfluss auf den Verband besitzen.

6.) Der Schriftführer

[1] Dem Schriftführer obliegt die Protokollführung der Versammlungen und Vorstandssitzungen. [2]Die Versammlungs- und Sitzungsprotokolle des Vorstandes sind von ihm und dem 1. Vorsitzenden zu unterschreiben. [3]Ihm obliegt die Erledigung von schriftlichen Arbeiten nach Anweisung des 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter.

7.) Der Jugendwart

Aufgabe des Jugendwarts ist die Leitung und Koordination der Jugendförderung des Verbandes, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern.

8.) Der Frauenwart

Aufgabe des Frauenwarts ist die Leitung und Koordination der Förderung des Frauentischfußballs in Hessen, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern.

9.) Der Seniorenwart
Aufgabe des Seniorenwarts ist die Leitung und Koordination der Förderung des Seniorentischfußballs in Hessen, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern.
10.) Der Kommunikationsbeauftragte
Aufgabe des Kommunikationsbeauftragten ist die Öffentlichkeitsarbeit. Darunter fallen u.a. die Erstellung und Veröffentlichung von Artikeln und Beiträgen auf Online- sowie Pressemedien.
11.) Der Ranglistenwart
Aufgabe des Ranglistenwarts ist es die TFVH Ranglisten zu pflegen, Turnierergebnisse ggf. einzufordern und Daten an den DTFB zu übermitteln.

§ 13 Das Schiedsgericht

1.1.) Grundregel
[1]Der TFVH, seine Mitgliedsvereine sowie die Spieler, Trainer, Schiedsrichter, Funktionsträger und Einzelmitglieder bekennen sich zu den Grundsätzen der Integrität, Loyalität, Solidarität und Fairness und sorgen für die Einhaltung dieser Grundsätze und für Ordnung und Recht im Tischfußballsport.
1.2.) Sachlicher Anwendungsbereich
[1]Die vorliegenden Schiedsgerichtsbestimmungen haben die Rechts- und Verfahrensordnung des TFVH zum Inhalt. [2]Für alle Verhältnisse des TFVH zu seinen Mitgliedern sind diese Regelungen maßgeblich, soweit eine Entscheidung nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten ist. [3]Diese Schiedsgerichtsbestimmungen sind zudem anwendbar, wenn Mitglieder dies in ihren Satzungen bestimmen. [4]Sie sind ebenfalls anwendbar, wenn gesonderte vertragliche Vereinbarungen dies regeln. [5]Sie sind insbesondere für die vom TFVH organisierten oder initiierten Veranstaltungen und Turnieren maßgeblich. [6]Tatsachenentscheidungen während eines Spiels können nicht angefochten werden. [6]Entscheidungen, die ein Veranstalter eines Turniers im Rahmen des ihm zustehenden Hausrechtes trifft, können ebenfalls nicht angefochten werden.
1.3.) Vorrang des Schiedsgerichtes
1Bei Streitigkeiten muss vor der Beschreitung des Rechtsweges zwingend ein Schiedsgerichtsverfahren betrieben werden. 2Liegt eine Entscheidung des TFVH vor, so muss diese binnen eines Monats angefochten werden, um auf diesem Weg eine Entscheidung des Schiedsgerichtes herbeizuführen. [3]Geschieht dies nicht, gilt die Entscheidung als akzeptiert. [4]Liegt keine Entscheidung des TFVH vor, muss das Schiedsgericht ebenfalls vor Beschreitung des Rechtsweges angerufen werden. [5]Etwas anderes gilt nur dann, wenn das Schiedsgericht nachweislich für die Dauer von mindestens drei Monaten untätig bleibt.
1.4.) Einspruchsverfahren
[1]Entscheidungen des TFVH können mit dem Einspruch angefochten werden. [2]Der Einspruch hat schriftlich zu erfolgen und ist an den Schiedsgerichtsvorsitzenden zu richten. [3]Er muss dem Schiedsgerichtsvorsitzenden binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zugegangen sein. [4]Diese Frist beginnt erst zu laufen, wenn der Einspruchsberechtigte auf die Frist sowie deren Bedeutung hingewiesen worden ist. [5]Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. [6]Auf Antrag kann der Schiedsgerichtsvorsitzende bei einem fristgerecht eingelegten Einspruch den sofortigen Vollzug aussetzen.
1.5.) Antragsverfahren
[1]Ein Schiedsgerichtsverfahren kann zudem von jedem Vorstandsmitglied des TFVH sowie von den ersten Vorsitzenden eines Mitgliedsvereins beantragt werden. [2]Alle anderen Personen müssen zunächst eine Entscheidung des TFVH über die Einleitung eines Schiedsgerichtsverfahrens herbeiführen oder eine antragsberechtigte Person zu der Einleitung eines Schiedsgerichtsverfahrens bewegen. [3]Erst nach zwei erfolglosen Versuchen kann das Schiedsgericht nach Maßgabe von Ziff. 1.3 angerufen werden.
1.6.) Verfahren von Amts wegen
Das Schiedsgericht ist berechtigt, nach eigenem Ermessen ein Verfahren von Amts wegen einzuleiten.
1.7.) Rechtsschutzbedürfnis/Rechtskräftige Entscheidung
[1]Ein Schiedsgerichtsverfahren ist nur durchzuführen, wenn die betroffene Person persönlich beschwert ist oder ein rechtliches Interesse an der Durchführung eines Schiedsgerichtsverfahrens hat. [2]Sofern bereits eine rechtskräftige Entscheidung vorhanden ist, ist die Durchführung eines Schiedsgerichtsverfahrens unzulässig.

1.8.) Übertragung auf DTFB

[1]Der TFVH kann Verfahren von nationaler Bedeutung, die in den Anwendungsbereich der Disziplinarordnung des DTFB fallen, auf den DTFB übertragen. [2]Liegt ein Fall von internationaler Bedeutung vor, ist der DTFB ermächtigt, die Entscheidung auf den ITSF zu übertragen.

1.9.) Parteibezogene Voraussetzungen

[1]Eine natürliche Person ist nur antrags-/einspruchsberechtigt, sofern sie nach den allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften partei- und prozessfähig ist. [2]Im Falle der Prozessunfähigkeit tritt an die Stelle des Betroffenen dessen gesetzlicher Vertreter. [3]Eine Prozessstandschaft ist unzulässig.

1.10.) Zusammensetzung

[1]Das Schiedsgericht setzt sich aus dem Schiedsgerichtsvorsitzenden und weiteren Beisitzern zusammen. Dem Sportwart kommt die Funktion des Schiedsgerichtsvorsitzenden zu. [2]Bei den Beisitzern handelt es sich um die Klassenleiter.

2.1.) Zuständigkeit des Schiedsgerichts

[1]Das Schiedsgericht ist zuständig bei Verstößen gegen das TFVH-Recht und entscheidet bei Streitigkeiten nach dem TFVH-Recht. [2]Dem Schiedsgericht obliegt insbesondere:

a) die Rechtsprechung über Verstöße von Vereinen und Spielern gegen die Vorschriften des Ligastatuts und der anderen Rechtsvorschriften des TFVH,
b) die Rechtsprechung bei sportlichen Vergehen in und im Zusammenhang mit Liga- und Pokalspielen,
c) die Entscheidung über Einsprüche gegen die Wertung von Liga- und Pokalspielen,
d) die Rechtsprechung in Verfahren gegen Schiedsrichter,
e) die Rechtsprechung gemäß den besonderen Bestimmungen in der Satzung und den Ordnungen des TFVH,
f) über die Zuständigkeit eines TFVH-Organs in Zweifelsfällen.

[3]Dem Schiedsgericht obliegt zudem die Strafgewalt des TFVH. [4]Alle Formen des unsportlichen Verhaltens sowie Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des TFVH werden verfolgt. [5]Das Nähere regelt die Schiedsgerichtsordnung des TFVH, die Spielordnung, die Gebührenordnung, die Protestordnung sowie die weiteren ergänzenden Regelungen der Satzungen und der unterhalb der TFVH-Ordnungen stehenden ergänzenden Regelungen (z.B. Richtlinien über Spielkleidung und Verhaltensweisen auf Turnieren).
[6]Zur Aufrechterhaltung der sportlichen Disziplin oder in Fällen besonderer Dringlichkeit kann der Schiedsgerichtsvorsitzende bei Verstößen eine vorläufige Strafe aussprechen. [7]Das Schiedsgericht ist nicht zuständig für den Ausschuss eines Mitgliedes aus dem TFVH oder der Abberufung eines Vorstandsmitgliedes.

2.2.) Strafen

[1]Als Strafen sind zulässig:

a) Verwarnungen,
b) Verweis,
c) Geldstrafe gegen Spieler und Mitglieder bis EUR 1.000,00,
d) Verhängung eines Platz-/Hallenverbotes für einzelne Personen,
e) Verbot auf Zeit – längstens drei Jahre – oder Dauer, ein Amt im TFVH zu bekleiden,
f) Sperre für Pflichtspieltage, auf Zeit – längstens drei Jahre – oder auf Dauer,
g) Ausschluss auf Zeit – längstens drei Jahre – oder auf Dauer,
h) Ausschluss von der Nutzung der Einrichtungen des TFVH,
i) Verbot – bis zu fünf Spiele – sich während eines oder mehrerer Spiele im Innenraum des Stadions oder der Sportstätte aufzuhalten,
j) Entzug der Zulassung als Trainer oder Jugendbetreuer auf Zeit – längstens drei Jahre – oder auf Dauer,
k) Platzsperre,
l) Aberkennung von Punkten,
m) Annullierung von Spielergebnissen,
n) Wiederholung von Spielpaarungen (ganz oder teilweise),
o) Versetzung in eine tiefere Spielklasse.

[2]Die Strafen können auch nebeneinander verhängt werden. [3]Außerdem sind erzieherische Maßnahmen zulässig (z.B. Auflagen und Bußen).

2.3.) Zeugen
[1]Sofern eine mündliche Verhandlung durchgeführt wird und hierzu Zeugen geladen werden, sind diese verpflichtet, in der betreffenden Sitzung zu erscheinen. [2]Die Zeugen sind von ihrer Anwesenheitspflicht befreit, wenn ein sachlicher Grund für ihr Fernbleiben vorliegt. [3]In diesem Fall muss das Fernbleiben eine Woche vor dem Verhandlungstermin dem Schiedsgericht unter Darlegung der Gründe schriftlich angezeigt werden. [4]Die Zeugen sind nicht zu Aussagen verpflichtet, durch die sie sich selbst belasten. [5]Unentschuldigtes Fernbleiben der geladenen Zeugen kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu € 50,00 und/oder Spielsperre belegt werden.
2.4.) Gütliche Einigung
Das Schiedsgericht kann in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Einigung hinwirken.
2.5.) Streitschlichtung zwischen Mitgliedern und Sanktionen
[1]Auf Antrag eines Mitgliedes kann das Schiedsgericht bei Streitigkeiten zwischen zwei Mitgliedern über die Streitigkeit entscheiden. [2]Neben den Strafen gem. Ziff. 2.2 kann ein Mitglied angewiesen werden, bestimmte Handlungen vorzunehmen oder zu unterlassen, insbesondere Spieler vom Spielbetrieb auszuschließen. [3]Kommt das Mitglied dieser Anweisung nicht nach, können dessen Spieler oder Mannschaften bis zur Vornahme der Handlung oder Befolgung der Unterlassung vom Spielbetrieb des TFVH ausgeschlossen werden.
2.6.) Kosten
[1]Die Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens tragen die Parteien selbst. [2]Eine Ausnahme gilt für die Auslagen der Zeugen. [3]Diese sind der obsiegenden/unterliegenden Partei mach Maßgabe der §§ 91, 92 ZPO aufzuerlegen.
2.7.) Veröffentlichung von Entscheidungen
[1]Entscheidungen können in vereinsinternen Medien (insbesondere auf der Homepage des TFVH) mit namentlicher Nennung der Betroffenen ganz oder teilweise veröffentlicht werden.
2.8.) Rechtsweg
[1]Entscheidungen des Schiedsgerichtes müssen zunächst durch Einspruch angefochten werden. [2]Das Schiedsgericht kann dem Einspruch ganz oder teilweise abhelfen. [3]Hilft das Schiedsgericht dem Einspruch nicht vollständig ab, so wird die Entscheidung rechtskräftig und gilt als akzeptiert, wenn die Entscheidung über die Nicht-/Teilabhilfe nicht binnen eines Monats vor einem ordentlichen Gericht angefochten wird. [4]Bleibt das Schiedsgericht für die Dauer von über drei Monaten untätig, so muss Klage vor den Zivilgerichten innerhalb einer weiteren Frist von zwei Monaten eingelegt werden.
[5]Andernfalls wird die Entscheidung rechtskräftig. [6]Wird der sofortige Vollzug einer Entscheidung angeordnet (Ziff. 1.4), so muss diese Entscheidung binnen einer Woche angefochten werden. [7]Die Frist beginnt mit Bekanntgabe der Entscheidung. [8]Für die Berechnung der Frist gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§§ 187 – 193 BGB).
[9]Die Frist beginnt nicht zu laufen, wenn der Betroffene nicht über die Frist belehrt wurde. [10]In diesem Fall beginnt die Frist erst, sobald der Betroffene über die Frist belehrt wurde. [11]Eine gütliche Einigung gem. Ziff. 2.4 ist nicht anfechtbar.
2.9.) Wirkungen der Entscheidungen
[1]Entscheidungen des TFVH oder des Schiedsgerichtes werden wirksam, sobald die nach den Bestimmungen der Satzung geltenden Fristen abgelaufen sind (z.B. Ziff. 1.4, 1.5, 2.8).
3.1.) Schiedsgerichtsordnung
Einzelheiten regelt eine Schiedsgerichtsordnung, die das Schiedsgericht durch den Vorsitzenden in eigener Zuständigkeit erlässt.

§ 14 Ehrenamtliche Tätigkeit

[1]Der Vorstand übt sein Amt ehrenamtlich aus. [2]Für die Tätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG) gezahlt werden, die nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt wird. [3]Reisekosten, Aufwandsentschädigungen (Ehrenamtspauschale im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG) und sonstige Auslagen und Aufwendungen werden auf Antrag ersetzt. [4]Als Tätigkeitsvergütung gilt auch die Überlassung einer Spendenquittung, indem entweder der Verein dem Vorstandsmitglied eine Vergütung zahlt, das es dem Verein zurückzahlt, oder durch Verzicht auf die Auszahlung eines entstandenen Vergütungsanspruchs und damit dem Verein den Vergütungsanspruch spendet.

§ 15 Wahlen und Abstimmungen

1.) Die Organe sind unabhängig von der anwesenden Mitgliederzahl beschlussfähig (ausgenommen § 16).
2.) [1]Grundsätzlich entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, wobei ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. [2]Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters, enthält sich dieser, gilt der Antrag als abgelehnt.
3) Wahlen haben schriftlich zu erfolgen, wenn eines der anwesenden Mitglieder dies beantragt (ausgenommen § 10 4.).

§ 16 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

§ 17 Ordnungen

1.) [1]Ordnungen werden von der Generalversammlung beschlossen und sind nicht Bestandteil der Satzung. [2]Stehen Ordnungen in Widerspruch zu dieser Satzung, so haben die Satzungsregelungen Vorrang.
2.) Für eine Änderung ist eine einfache Mehrheit ausreichend.
3.) [1]Kurzfristig notwendige Änderungen in der Spielordnung können darüber hinaus durch den Vorstand beschlossen werden. [2]Sie treten mit Ihrer Veröffentlichung in Kraft. [3]Ordnungsänderungen des Vorstandes bedürfen der Bestätigung der Mitglieder während der nächsten Generalversammlung mittels einfacher Mehrheit.
4.) Der Verband kann folgende Ordnungen beschließen:
• Gebührenordnung
• Ranglistenturnierordnung
• Spielordnung
• Protestordnung
• Antragsordnung

§ 18 Datenschutz

1.) [1]Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verband seinen Namen, den Vereinssitz (Anschrift), die Organisationsform, den Status der Gemeinnützigkeit sowie Namen, E-Mail Adressen und Telefonnummern von zwei Ansprechpartnern auf. [2]Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System / in den EDV-Systemen der Vorstandsmitglieder gespeichert. [3]Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. [4]Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. [5]Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verband grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefonnummern und E-Mail Adressen einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
[6]Der TFVH geht im Rahmen seiner Obliegenheiten zum Datenschutz zukünftig grundsätzlich davon aus, dass alle Mitglieder, welche den Datenschutzbestimmungen des TFVH nicht schriftlich widersprechen, damit einverstanden sind (konkludentes Handeln).
2.) [1]Als Mitglied des DTFB, der wiederum Mitglied im ITSF ist, ist der Verband verpflichtet, seine Mitglieder und die Mitglieder seiner Mitglieder an diese Organisationen zu melden. [2]Übermittelt werden dabei Name, Alter und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B.: Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, Mailadresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verband. [3]Im Rahmen von Ligaspielen oder Turnieren meldet der Verband Ergebnisse und besondere Ereignisse an die entsprechende Organisation.
3.) [1]Der Verband informiert die Tagespresse sowie die nationalen und internationalen Agenturen über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse. [2]Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Verbandes oder soziale Medien veröffentlicht. [3]Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. [4]Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. [5]Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Verbandes oder von Social-Media-Plattformenentfernt. [6]Der Verband benachrichtigt die entsprechenden Organisationen, denen der Verband angehört von dem Widerspruch des Mitglieds.

4.) [1]Der Verband macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten in der Verbandszeitschrift oder dem Internet bekannt. [2]Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. [3]Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Ergebnissen aus Liga- und Pokalspielen und Verbandsturnierergebnissen. [4]Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verband eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. [5]Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
5.) [1]Bei Austritt werden alle nicht steuerrechtlich relevanten Daten des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. [2]Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt."

§ 19 Auflösung und Zweckänderung des Verbandes

1.) [1]Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Tischfußballbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. [2]Sofern der DTFB e.V. zu diesem Punkt nicht mehr als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordung anerkannt sein sollte, soll das Vermögen an den Landessportbund Hessen fallen und sollte dieser ebenfalls nicht mehr gemeinnützig im Sinne der Abgabenordung sein, soll das Vermögen an das Deutsche Rote Kreuz (Hessen) fallen, die es ebenfalls für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden haben.
2.) [1]Zur Auflösung bzw. Zweckänderung des Verbandes müssen mindestens 51 % der stimmberechtigten Delegierten anwesend sein. [2]Die Auflösung bzw. Zweckänderung des Verbandes erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung, wobei ¾ der abgegebenen Stimmen für die Auflösung bzw. Zweckänderung stimmen müssen.

§ 20 Salvatorische Klausel

[1]Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach dem Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Satzung und diese Satzung im Ganzen hiervon unberührt. [2]An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahekommt. [3]Erweist sich die Satzung als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

§ 21 Inkrafttreten

1.) Diese Satzung wurde durch die Generalversammlung am 25.05.2013 in Darmstadt beschlossen.
2.) Sie tritt ab sofort in Kraft. Darmstadt, den 25.05.2013

Änderungshistorie:

§ 4 Abs. 2 S. 2 neu eingefügt durch a.o. Generalversammlung vom 19.10.2013
§ 10 Abs. 1 Buchstabe „l“ neu eingefügt durch Generalversammlung vom 14.01.2023
§§ 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 13, 17, 18 verändert durch Generalversammlung vom 11.01.2026